

Gesetz, das 1ste und 2te und 3te Buch der bürgerlichen Processordnung enthaltend.

Vom 16ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.
Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Die Stände haben, in Gemäßheit des ihnen im Namen des Königs gemachten Vorschlags, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, und der Commissionen der Stände, am 16ten August des laufenden Jahres das nachstehende Decret erlassen.

Inhalt des ersten Buches: 3ter Teil

Zwölfter Titel: Von dem Augenscheine an Ort und Stelle.

Dreizehnter Titel: Von den Gutachten der Sachverständigen.

Vierzehnter Titel: Von der mündlichen Vernehmung der Parteien über, in Artikel gebrachte, Thatsachen.

Fünftehnter Titel: Von den Nebenpunkten der Prozesse.

Sechzehnter Titel: Von der Veränderung des Zustandes der Parteien und der Bestellung eines neuen Anwaltes.

Siebenzehnter Titel: Von der Missbilligung der Handlungen des Anwaltes.

Achtzehnter Titel: Von der Bestimmung der Competenz zwischen mehreren Gerichten.

Neunzehnter Titel: Von der Verweisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

Zwanzigster Titel: Von der Recusation (Verwerfung einzelner Richter).

Ein und zwanzigster Titel: Von der Erlöschung des gerichtlichen Verfahrens (Peremtion).

Zwei und zwanzigster Titel: Vom Abstände von dem Prozesse.

Drei und zwanzigster Titel: Von summarischen Sachen (solchen, die kurz eingeleitet und entschieden werden).

Zwölfter Titel.

Von dem Augenscheine an Ort und Stelle.

Art. 231. Das Gericht kann entweder von Amts wegen, wenn es dies nöthig findet, oder auf Ansuchen der mit der Beweisführung beschwerten Partei, verfügen, dass einer der Richter sich an Ort und Stelle begeben; diese Verfügung findet jedoch in solchen Sachen, wo ein bloßes Gutachten von Sachverständigen hinreicht, nicht anders, als auf Ansuchen des einen oder andern Theiles statt, und es fallen alsdann die Kosten des Augenscheins dem darum nachsuchenden Theile zur Last.

Art. 232. In dem Erkenntnisse soll einer der Richter, die zu dessen Ertheilung mitgewirkt haben, beauftragt werden.

Art. 233. Auf ein Gesuch derjenigen Partei, welche sich zuerst meldet, erlässt der beauftragte Richter eine Verfügung, die den Ort, den Tag und die Stunde des Augenscheins bestimmt, und deren Insinuation von Anwalt zu Anwalt die Stelle einer Aufforderung vertritt.

Art. 234. Der beauftragte Richter soll in dem Originalconcept seines Protocols die zum Hinwege, zum Aufenthalte und zum Rückwege verwendeten Tage angeben.

Art. 235. Eine Ausfertigung des Protocols muss die Partei, welcher am meisten daran gelegen ist, den Anwälten der andern Parteien insinuieren lassen, und es kann dieselbe drei Tage nachher die Sache mittelst einer bloßen Anzeige zur öffentlichen Gerichtssitzung bringen.

Art. 236. Die Gegenwart des königlichen Procurators ist nur dann erforderlich, wenn er selbst als Partei auftritt.

Art. 237. Die Reisekosten und Diäten müssen von dem nachsuchenden Theile vorgeschossen und bei dem Secretariate hinterlegt werden.

Wenn aber der Augenschein von Amtswegen verfügt wurde, so gibt das Gericht den Parteien auf, die Kosten vorzuschießen, und zwar einer jeden zur Hälfte.

Dreizehnter Titel. Von den Gutachten der Sachverständigen.

Art. 238. Wenn von Amts wegen, oder auf Ansuchen des mit der Beweisführung beschwerten Theils, ein Gutachten von Sachverständigen nöthig gefunden wird, so wird dasselbe durch ein Erkenntnis, worin die Gegenstände der vorzunehmenden Prüfung klar ausgedrückt seyn müssen, verfügt.

Art. 239. Der Beweis durch Sachverständige kann nur durch drei solche Personen geführt werden, es sey denn, dass die Parteien übereinkommen, sich auf eine zu beschränken.

Art. 240. Wenn zu der Zeit, wo das diese Beweisführung verfügende Erkenntnis gegeben wurde, die Parteien sich über die Ernennung der Sachverständigen schon vereinigt haben, so soll das nämliche Erkenntnis eine Bestätigung dieser Ernennung enthalten.

Art. 241. Hat eine solche Übereinkunft unter den Parteien nicht stattgefunden, so soll das Erkenntnis verfügen, dass sie verbunden seyn sollen, binnen drei Tagen seit der Insinuation desselben die Sachverständigen zu wählen, widrigenfalls zur Beweisführung durch diejenigen Sachverständigen, welche in demselben Erkenntnis von Amts wegen ernannt werden, geschritten werden soll.

Das nämliche Erkenntnis muss den Richter benennen, welcher mit der Beeidigung der vertragsmäßigen oder von Amts wegen ernannten Sachverständigen beauftragt seyn soll; doch kann auch das Gericht verfügen, dass dieselben von dem Friedensrichter des Canton, in welchem die Beweisführung geschieht, beeidigt werden.

Art. 242. Binnen der obigen Frist müssen die Parteien, wenn sie über die Wahl der Sachverständigen übereingekommen sind, davon bei dem Secretariate Anzeige thun.

Art. 243. Nach dem Ablaufe der obigen Frist soll, mit Ausnahme des im 245sten Artikel enthaltenen Falles, die Partei, welche die Sache am meisten betreibt, eine Verfügung des Richters auswirken, und die von beiden Theilen oder vom Richter gewählten Sachverständigen zur Eidesleistung auffordern, wobei die Parteien nicht gegenwärtig zu seyn brauchen.

Art. 244. Einwendungen finden nur gegen die von Amts wegen ernannten Sachverständigen statt, es sey denn, dass in Ansehung der vertragsmäßigen die Gründe dazu erst nach deren Ernennung und noch vor der Beeidigung entstanden wären.

Art. 245. Die Partei, welche Einwendungen gegen die Sachverständigen vorzubringen hat, muss diesen binnen drei Tagen nach dem Ablaufe der im 141sten Artikel zu deren Wahl gestatteten Frist, mittelst einer von ihr oder ihrem Anwalte unterschriebenen Anzeige, thun, welche die Gründe der Verwerfung und die etwa vorhandenen Beweismittel, oder das Erbieten, sie durch Zeugen zu beweisen, enthalten muss. Ist die obige Frist einmal verstrichen, so ist keine Einwendung mehr zulässig, und der Sachverständige legt an dem in der Aufforderung bestimmten Tage den Eid ab.

Art. 246. Die Sachverständigen können aus den nämlichen Gründen verworfen werden, wegen deren auch gegen Zeugen Einwendungen statt finden.

Art. 247. Werden die Einwendungen von dem Gegner widersprochen, so wird darüber ohne Weitläufigkeit und auf einen bloße Anzeige in der öffentlichen Gerichtssitzung entschieden. Die Richter können auch auf den Beweis durch Zeugen erkennen, wobei alsdann die für summarische Zeugenvernehmungen unten (*Artikel 340 bis 344 dieser Prozess-Ordnung*) vorgeschriebene Form beobachtet wird.

Art. 248. Das Erkenntnis über die Einwendungen gegen die Sachverständigen kann, ohne Rücksicht auf die dagegen angezeigte Appellation, vollzogen werden.

Art. 249. Wenn die Einwendungen für zulässig erkannt werden, so soll durch die nämliche Erkenntnis ein oder mehrere Sachverständige an die Stelle des oder der verworfenen von Amts wegen ernannt werden.

Art. 250. Werden die Einwendungen für ungegründet erklärt, so soll die Partei, von welcher sie herrühren, zur gebührenden Schadloshaltung, selbst in Rücksicht des Sachverständigen, wenn er es verlangt und die Umstände sich dazu eignen, verurtheilt werden; doch kann dieser im letzten Falle nicht als Sachverständiger gebraucht werden.

Art. 251. Das Protocoll über die Beeidigung soll zugleich eine Angabe des Orts, des Tags und der Stunde des vorzunehmenden Geschäfts von Seiten der Sachverständigen enthalten, und diese Angabe, wenn die Parteien oder ihre Anwälte gegenwärtig waren, als Aufforderung gelten.

Waren sie nicht zugegen, so soll die Partei, welcher am meisten daran gelegen ist, die andere durch eine Anzeige unter den Anwälten auffordern, sich an dem von den Sachverständigen angegebenen Tage und Stunde einzufinden.

Art. 252. Wenn einer der Sachverständigen die Ernennung nicht annimmt, oder an dem zur Beeidigung oder Besichtigung bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde nicht erscheint, so müssen die Parteien sich über die Wahl eines anderen an dessen Stelle unverzüglich vereinigen, widrigenfalls die Ernennung durch das Gericht von Amts wegen geschieht.

Der Sachverständige, welcher nach der Eidesleistung das ihm übertragene Geschäft nicht ausrichtet, kann von dem Gerichte, welches ihn beauftragte, zu allen unnöthig verursachten Kosten, und, erforderlichen Falls, sogar zur Schadloshaltung verurtheilt werden.

Art. 253. Das Erkenntnis, wodurch das Gutachten der Sachverständigen verfügt wurde, soll mit den nöthigen Beweisstücken denselben zugestellt werden, und den Parteien ist es erlaubt, die ihnen zweckdienlich scheinenden Bemerkungen und Gesuche vorzubringen.

In dem Gutachten muss davon Erwähnung geschehen.

Dasselbe wird an dem streitigen, oder einem andern Orte, den die Sachverständigen nebst Tag und Stunde hierzu bestimmen, aufgenommen.

Das Gutachten wird von einem der Sachverständigen aufgesetzt und von allen unterschrieben; sollten sie nicht alle schreiben können, so muss dasselbe von dem Secretär des Friedensgerichts an dem Orte, wo sie ihr Geschäft vornahmen, geschrieben und unterschrieben werden.

Art. 254. Die Sachverständigen verfassen nur **ein** Gutachten, und nehmen darin nur **eine** Meinung nach der Stimmenmehrheit an.

Aber sie müssen, im Falle der Verschiedenheit der Meinungen, die Gründe der verschiedenen Meinungen angeben, ohne jedoch bemerkbar zu machen, welches die Meinung jedes Einzelnen gewesen sey.

Art. 255. Das Originalconcept des Gutachtens wird bei dem Secretariate des Districts-Gerichts, welches die Beweisführung durch Sachverständige verfügte, niedergelegt; die Diäten derselben, mit Inbegriff der in dem, im 253sten Artikel erwähnten Falle, dem Secretär des Friedensgerichts gebührenden Kosten der Abfassung des Gutachtens, werden vom Präsidenten am Schlusse des Original Protocolls bestimmt, und dieser Kostenansatz entweder gegen die Partei, welche um Besichtigung nachsuchte, oder gegen beide Parteien zu gleichen Theilen, für executorisch erklärt.

Art. 256. Im Falle die Sachverständigen die Ablieferung des Gutachtens verzögern oder verweigern, können sie vorgeladen werden, binnen drei Tage vor dem Gerichte, welches sie beauftragt hat, zu erscheinen, um, erforderlichen Falls durch körperliche Zwangsmittel, zu jener Ablieferung angehalten zu werden; und es wird hierüber summarisch und ohne weiteres Verfahren erkannt.

Art. 257. Der Theil, welchem am meisten daran gelegen ist, muss das Gutachten einlösen und dem Anwalte des Gegners insinuiren lassen, worauf die Sache mittelst einer bloßen Anzeige zur öffentlichen Gerichtssitzung gebracht wird.

Art. 258. Sollten alle drei Sachverständige verschiedener Meinung seyn, oder die Richter in dem Gutachten derselben nicht die nöthige Aufklärung finden, so können sie von Amts wegen eine neue Besichtigung (Prüfung) durch drei andere Sachverständige, die sie ebenfalls von Amts wegen ernennen, und die sich von den vorherigen die ihnen nöthig scheinenden Erläuterungen geben lassen können, verfügen.

Vierzehnter Titel.

Von der mündlichen Vernehmung der Parteien über, in Artikel gebrachte, Thatsachen.

Art. 259. Die Parteien können in allen Sachen und in jeder Lage des Rechtsstreits darum nachsuchen, dass sie gegenseitig über erhebliche in Artikel gebrachte Thatsachen, die jedoch allein auf die in Frage stehende Sache sich beziehen müssen, mündlich vernommen werden, ohne dass dadurch das weitere Verfahren oder das Erkenntnis aufgehalten wird.

Art. 260. Diese mündliche Vernehmung kann nur auf ein die Thatsachen angegebendes Gesuch und durch ein in öffentlicher Gerichtssitzung erteiltes Erkenntnis verfügt werden; das Verfahren selbst geschieht vor dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Richter.

Art. 261. Im Falle der Entfernung der zu vernehmenden Partei kann der Präsident dazu den Präsidenten des Districts-Gerichtes, in dessen Bezirke, oder den Friedensrichter, in dessen Canton sich die Partei aufhält, auffordern.

Art. 262. Der beauftragte Richter soll am Schlusse der Verfügung, wodurch er beauftragt wurde, den Tag und die Stunde der mündlichen Vernehmung bestimmen.

Art. 263. Hat die Partei eine gesetzliche Abhaltung, so soll der Richter sich an den Ort verfügen, wo dieselbe zurückgehalten wird.

Art. 264. Wenigstens vier und zwanzig Stunden vor dieser Vernehmung müssen der Partei in Person oder an ihrem Wohnsitze das Gesuch und die Verfügung des Gerichts und des Präsidenten oder Richters, der die Vernehmung bewirkt, zugleich mit der von einem, durch den letzten hierzu beauftragten Gerichtsboten, abgefassten Vorladungsurkunde, insinuiert werden.

Art. 265. Wenn der Vorgeladene nicht erscheint, oder, nachdem er erschienen ist, die Antwort verweigert, so soll hierüber ein kurzgefasstes Protocoll aufgenommen, und die streitigen Thatsachen sollen für erwiesen gehalten werden.

Art. 266. Wenn er zwar auf die Vorladung ausgeblieben war, aber noch vor der Erkenntnis erscheint, so soll er noch vernommen werden, jedoch die Kosten des ersten Protocolls und der Insinuation, ohne deren Vergütung verlangen zu dürfen, bezahlen.

Art. 267. Wenn am Tage der Vernehmung die vorgeladene Partei eine gesetzliche Abhaltung darthut, so bestimmt der Richter einen anderen Tag zur Vernehmung, ohne eine neue Insinuation.

Art. 268. Die Partei muss die Person, ohne einen schriftlichen Entwurf ihrer Antwort ablesen zu dürfen, und ohne Beistand, sowohl auf die in dem Gesuche enthaltenen Thatsachen, als auch selbst auf diejenigen, worüber der Richter sie von Amts wegen befragt, antworten.

Die Antworten sollen genau und auf die Thatsache passend seyn, auch ohne einen verleumderischen oder beleidigenden Ausdruck vorgebracht werden. Der, welcher um die Vernehmung nachgesucht hat, darf dabei nicht zugegen seyn.

Art. 269. Sobald die Vernehmung beendigt ist, soll sie der Partei vorgelesen und dieselbe aufgefordert werden, zu erklären, ob sie die Wahrheit gesagt hat, und dabei beharret; fügt sie noch etwas bei, so soll dies als Zusatz an dem Rande oder am Schlusse der Vernehmung eingetragen, und ihr mit der nämlichen Aufforderung vorgelesen werden; hierauf muss sie die Vernehmung und die Zusätze unterschreiben, und, wenn sie dies nicht thun kann oder will, davon Erwähnung geschehen.

Art. 270. Die Partei, welche von der Vernehmung Gebrauch machen will, muss dieselbe insinuieren lassen, ohne dass sie einen Gegenstand schriftlicher Verhandlungen von der einen oder andern Seite angeben könnte.

Art. 271. Die Verwaltungen öffentlicher Anstalten sind verbunden, einen Verwalter (Vorsteher) oder Officianten zur Beantwortung der ihnen mitgetheilten Thatsachen und Artikel zu beauftragen; sie müssen zu dem Ende eine auf den besondern Gegenstand gerichtete Vollmacht ausstellen, in welcher die Antworten auseinander gesetzt und als wahr bezeugt werden müssen, widrigenfalls die Thatsachen für erwiesen anzunehmen sind; außerdem können jedoch auch die Verwalter und

Officianten über die sie persönlich angehenden Thatsachen befragt werden, und das Gericht hat auf deren Antworten billige Rücksicht zu nehmen.

Fünftehnter Titel.
Von den Nebenpuncten der Prozesse.

§. I.
Von Nebenklagen.

Art. 272. Die Nebenklagen werden mittelst einer bloßen Anzeige, worin die Thatsachen, Rechts-Gründe und Anträge, nebst dem Erbieten, die Beweisstücke durch Niederlegung bei dem Secretariate mitzutheilen, enthalten sind, angebracht.

Der Beklagte antwortet darauf ebenfalls durch ein bloße Anzeige binnen vierzehn Tagen, von der Insinuation an gerechnet.

Art. 273. Die Nebenklagen müssen alle zur gleichen Zeit angestellt werden, und es findet in Ansehung der Kosten für solche, welche später angestellt wurden, obgleich die Veranlassung dazu schon zur Zeit der ersten vorhanden war, keine Zurückforderung statt.

Über Nebenklagen, welche bei solchen Sachen, die in der öffentlichen Gerichtssitzung gleich abgethan werden, vorkommen, soll, wenn es die Umstände gestatten, vorgängig erkannt werden; auch wird wenn sie bei solchen Sachen vorkommen, in denen ein schriftliches Verfahren verfügt worden ist, der Nebenpunct zur öffentlichen Gerichtssitzung gebracht, um entweder auf der Stelle entschieden, oder mit der Hauptsache verbunden zu werden, damit alsdann über beides durch dasselbe Erkenntnis endlich entschieden werde.

§. II.
Von der Wiederklage.

Art. 274. Die Wiederklage soll von demselben Gerichte, bei welchem die Hauptklage angebracht ist, in allen Fällen statt haben können, wo sie durch den nämlichen Vorgang, oder durch den nämlichen Vertrag, wie jene, begründet wurde, oder wenn die Parteien in Handelsverbindungen stehen.

Sie muss zugleich mit der ersten Vertheidigung angebracht werden. Der Kläger in der Hauptsache antwortet darauf in seiner Replik, und der Wiederkläger kann auf die ihm darin entgegengesetzten Einreden binnen vierzehn Tagen antworten.

§. III.
Von der Zwischenklage.

Art. 275. Wenn Jemand an einem zwischen andern Parteien anhängigen Rechtsstreite, wobei er interessiert zu seyn behauptet, auftreten will, so muss er seine Zwischenklage in einem Gesuche vorbringen, welches die Thatsachen, Rechtsgründe und seinen Antrag enthält, und wovon, zugleich mit den Beweisstücken, den Parteien Abschrift zu geben ist.

Art. 276. Die Zwischenklage kann in jeder Lage des Rechtsstreites vor dem Gerichte, wobei die Hauptsache anhängig ist, erhoben werden. Doch darf dadurch das Erkenntnis über die Hauptsache, wenn dieselbe zur Entscheidung reif ist, nicht aufgehalten werden.

Art. 277. Ist die Hauptsache von der Art, dass sie in der öffentlichen Gerichtssitzung gleich abgethan wird, oder ist deshalb die weitere Berathschlagung oder das schriftliche Verfahren schon verfügt worden, so beantwortet sie der Zwischenbeklagte mittelst einer bloßen Anzeige, binnen vierzehn Tagen seit der Insinuation jenes Gesuchs; wird der Zwischenklage widersprochen, so wird hierüber, als Nebenpunct, in der öffentlichen Gerichtssitzung erkannt.

Sechzehnter Titel.
Von der Veränderung des Zustandes der Parteien und der Bestellung eines neuen Anwaltes.

Art. 278. Das Erkenntnis über eine Sache, die zur Entscheidung reif ist, soll weder durch die Veränderung des Zustandes der Parteien, noch durch das Aufhören des Geschäftsverhältnisses,

vermöge dessen sie aufgetreten waren, noch durch deren Tod, noch auch endlich durch das Absterben, die Entlassung, die Suspension, oder Absetzung ihrer Anwälte, einen Aufschub erleiden.

Art. 279. Eine Sache ist zur Entscheidung reif, wenn die mündliche Verhandlung angefangen ist; diese aber wird für angefangen gehalten, wenn in der öffentlichen Gerichtssitzung die Anträge der Parteien gegenseitig vorgebracht sind.

Diejenigen Sachen, in welchen das schriftliche Verfahren statt findet, sind zur Entscheidung reif, wenn das Verfahren geschlossen ist, oder die zur Beibringung der wechselseitigen Verhandlungen bestimmten Fristen verstrichen sind.

Art. 280. In solchen Sachen, die noch nicht zur Entscheidung reif sind, soll alles Verfahren, welches nach dem Absterben, der Entlassung, der Suspension oder Absetzung der Anwälte vorgeht, wie auch alle seitdem ertheilten Erkenntnisse, nichtig seyn, wenn nicht in Gemäßheit des 32sten Artikels, ein anderer Anwalt bestellt worden war.

Art. 281. Weder die Veränderung des Zustandes der Parteien, noch das Aufhören der Geschäfts-Verhältnisse, vermöge deren sie auftraten, soll den Fortgang des Verfahrens hindern.

Gleichwohl muss der Beklagte, welcher vor der Veränderung des Zustandes oder dem Absterben des Klägers noch keinen Anwalt bestellt hatte, von Neuem mit Bestimmung einer Frist von acht Tagen vorgeladen werden, um bei dem Erkenntnis über die Anträge desselben gegenwärtig zu seyn.

Eine unverheiratete Frauensperson, welche während des Prozesses sich verheiratet, bedarf zu dessen Fortsetzung, in Gemäßheit des 215ten Artikels des Gesetzbuches Napoleons, der Genehmigung ihres Mannes, und ebenso muss, wenn ein Volljähriger durch die gegen ihn erkannte Interdiction (Untersagung der eigenen Vermögens-Verwaltung) (*Napoleons Gesetzbuch, Artikel 489 und fgg.*) unfähig wird, durch dessen Vormund die Fortsetzung des schon angefangenen Rechtsstreits geschehen.

Art. 282. Die Vorladung zur Bestellung eines neuen Anwaltes muss mit Beobachtung der in dem Titel: **von den Vorladungen**, bestimmten Fristen bewirkt, und damit die Angabe der bisherigen Anwälte, und des Berichterstatters (Referenten), wenn ein solcher vorhanden ist, verbunden werden.

Art. 283. Die Wiederbestellung geschieht durch eine von Anwalt zu Anwalt gelangende Anzeige.

Art. 284. Wenn beim Ablaufe der Frist die zur Bestellung des Anwalts vorgeladene Partei nicht erscheint, so wird ein Contumacial-Erkenntnis gegen sie ertheilt.

Art. 285. Das auf die Aufforderung wegen Bestellung eines neuen Anwalts ertheilte Contumacial-Erkenntnis muss durch einen dazu beauftragten Gerichtsboten insinuirt, und dabei zugleich, wenn die Sache schon zum Vortrage ausgesetzt ist, der Namen des Referenten angegeben werden.

Art. 286. Die gegen ein solches Erkenntnis einzulegende Opposition muss, selbst bei den Sachen, worin ein Referent bestellt ist, in der öffentlichen Gerichtssitzung vorgebracht werden.

Siebenzehnter Titel.

Von der Missbilligung der Handlungen des Anwaltes.

Art. 287. Wenn der Anwalt ohne Specialvollmacht Anerbietungen gethan, Erklärungen gegeben oder Gesuche angebracht hat, wozu er nach dem 30sten Artikel einer solchen bedurfte, so kann die Partei, in deren Namen er gehandelt hat, dies missbilligen, wenn sie es nicht schon durch unzweideutige Handlungen stillschweigend anerkannt hat.

Art. 288. Die Missbilligung muss bei dem Secretariate des Gerichts, welches darüber zu erkennen hat, mittelst eines von der Partei selbst oder ihrem Specialbevollmächtigten unterschriebenen Aufsatzes geschehen, und dieser Aufsatz die Thatfachen, Rechtsgründe und Anträge, wie auch die Bestellung eines andern Anwalts, enthalten.

Art. 289. Wenn die Missbilligung im Laufe eines anhängigen Rechtsstreites geschieht, so wird dieselbe, ohne weiteres Gesuch, durch eine bloße Anzeige des Anwalts sowohl dem Anwalte, gegen

den die Missbilligung gerichtet ist, als den übrigen in der Sache aufgetretenen Anwälten, insinuirt; und diese Insinuation gilt als Aufforderung zur Vertheidigung gegen die Missbilligung.

Art. 290. Wenn der Anwalt seine Dienstverrichtungen nicht mehr versieht, muss die Missbilligung mittelst einer Vorladungsurkunde an dessen Wohnsitze, oder, wenn er gestorben ist, seinen Erben mit einer Vorladung vor das Gericht, wobei der Rechtsstreit anhängig ist, insinuirt, zugleich aber den an dem Rechtsstreite Theil nehmenden Parteien, durch eine Anzeige von Anwalt zu Anwalt davon Nachricht gegeben werden.

Art. 291. Die Missbilligung muss immer bei dem Gerichte angebracht werden, vor welchem das missbilligte Verfahren eingeleitet wurde, wenn gleich der Rechtsstreit, in welchem dieselbe geschieht, vor einem andern Gerichte anhängig ist; auch muss den in der Hauptsache handelnden Parteien von der Missbilligung Nachricht gegeben werden, und eine Aufforderung zur Theilnahme an dem über dieselbe statt findenden Verfahren an sie ergehen.

Art. 292. Wenn der Ausgang des Verfahrens über die Missbilligung auf die Entscheidung der Hauptsache Einfluss haben kann, so soll das ganze Verfahren und das Erkenntnis über die Hauptsache, bei Strafe der Nichtigkeit, bis zur Entscheidung über die Missbilligung aufgeschoben werden; es kann jedoch verfügt werden, dass der Missbilligende binnen einer bestimmten Frist ein Erkenntnis über die Missbilligung auswirke, widrigenfalls in der Hauptsache erkannt werde.

Art. 293. Jedes auf Missbilligung abzweckende Gesuch muss dem königlichen Procurator mitgetheilt werden.

Art. 294. Wenn die Missbilligung für gültig erklärt worden ist, so wird das Erkenntnis entweder ganz, oder in Ansehung derjenigen Verfügungen, welche sich auf die der Missbilligung unterworfenen Punkte beziehen, aufgehoben und als gar nicht erlassen betrachtet; der, wegen dessen Handlungen die Missbilligung statt hat, soll zur Schadloshaltung dessen, von dem die Missbilligung geschah, und der übrigen Parteien verurtheilt, und kann sogar, wenn es die Wichtigkeit des Falles und der Umstände erfordert, mit Untersagung seiner Dienstverrichtungen bestraft werden.

Art. 295. Wenn hingegen die Missbilligung verworfen wird, so muss das hierüber ertheilte Erkenntnis auf dem Rande der Anzeige der Missbilligung bemerkt, und der, von welchem sie geschah, kann zur gebührenden Schadloshaltung und Genugthuung gegen den, dessen Handlungen missbilligt wurden, und gegen die andern Parteien, verurtheilt werden.

Achtzehnter Titel. Von der Bestimmung der Competenz zwischen mehreren Gerichten.

Art. 296. Wenn eine Streitigkeit vor zweien oder mehreren Friedensgerichten, welche dem nämlichen Districtsgerichte untergeben sind, angebracht wird, so entscheidet dieses Gericht über deren Competenz; wenn sie unter verschiedenen Districtsgerichten stehen, so ist jede Entscheidung bei dem Appellationshofe auszuwirken.

Ist eine Streitigkeit vor mehreren Districtsgerichten angebracht worden, so entscheidet ebenfalls der Appellationshof über deren Competenz.

Art. 297. Nach Ansicht der bei den verschiedenen Gerichten angebrachten Klagen wird auf das Gesuch einer Partei, nach Anhörung des königlichen Procurators erkannt, dass eine Vorladung zur Bestimmung der Competenz gestattet seyn soll, und es können zugleich die Richter verfügen, dass bei jenen Gerichten mit allem weiteren Verfahren eingehalten werde.

Art. 298. Der Nachsuchende hat diese Erkenntnis und die Vorladung der Parteien an dem Wohnsitze ihrer Anwälte insinuiren zu lassen. Die Frist zu dieser Insinuation und Vorladung dauert vierzehn Tage, von dem des Erkenntnisses an gerechnet. Die Frist zum Erscheinen ist die bei Vorladungen gewöhnliche.

Art. 299. Wenn der Nachsuchende binnen der obigen Fristen die Vorladungen versäumt hat, so kann er die Bestimmung der Competenz nicht mehr verlangen, ohne dass ihm solches besonders abgesprochen zu werden brauchte. Bei dem Gerichte, an welches sich der, gegen den das Gesuch um Competenz-Bestimmung angebracht war, gewendet hatte, geht alsdann das weitere Verfahren fort, und zwar bloß auf Vorzeigung einer Abschrift des Erkenntnisses, welches die Vorladung

gestattete und dem Verfahren Einhalt tat, und auf die Bescheinigung, dass während der vierzehn Tage weder eine Insinuation noch Vorladung geschehen sey.

Art. 300. Der, welcher jenes Gesuch anbrachte, kann zur vollständigen Schadloshaltung gegen die andern Parteien verurtheilt werden.

Neunzehnter Titel.

Von der Verweisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

Art. 301. Wenn eine Partei zwei Verwandte oder Verschwägere, bis zum Grade der Geschwister-Kinder einschließlich, unter den Richtern des Gerichts erster Instanz, oder deren drei in der nämlichen Section des Appellationshofes hat, desgleichen, wenn sie einen Verwandten im gedachten Grade unter den Richtern des Gerichts erster Instanz oder deren zwei in der nämlichen Section des Appellationshofes hat, und in diesem Falle selbst Mitglied des Gerichts oder der nämlichen Section des Appellationshofes ist, so kann die andere Partei um Verweisung der Sache (an ein anderes Gericht oder eine andere Section) bitten.

Die General-Procuratoren und Procuratoren des Königs sind unter der Zahl der Richter, welche als Verwandte oder Verschwägere der einen Partei zur Verweisung der Sache Veranlassung geben, mit begriffen.

Art. 302. Um die Verweisung muss vor der mündlichen Verhandlung nachgesucht werden, und, wenn die Sache zum Vortrage ausgesetzt ist, bevor die Einleitung derselben geschlossen ist, oder die Fristen verstrichen sind; nachher wird ein solches Gesuch nicht mehr angenommen.

Art. 303. Das Gesuch um Verweisung wird durch eine Anzeige beim Secretariate, welche die Gründe derselben enthält, und von der Partei oder ihrem Spezial-Bevollmächtigten unterschrieben ist, angebracht.

Art. 304. Auf die Ausfertigung dieser Anzeige, welche mit den Beweisstücken übergeben wird, erfolgt ein Erkenntnis, welches verfügt:

1. Die Mittheilung an den Richter, in Ansehung deren um die Verweisung gebeten wurde, damit sie binnen einer bestimmten Frist ihre Erklärung unter die Ausfertigung des Erkenntnisses setzen;
2. die Mittheilung an den königlichen Procurator;
3. den an einem bestimmten Tage von einem der Richter, den das Erkenntnis benennt, abzustattenden Vortrag.

Art. 305. Die Ausfertigung jener die Verweisung bezweckenden Anzeige und die derselben beigefügten Beweisstücke, wie auch das im vorigen Artikel erwähnte Erkenntnis, müssen den andern Parteien insinuirt werden.

Art. 306. Wenn die Gründe des Gesuchs um Verweisung in Ansehung eines Gerichtes erster Instanz anerkannt oder dargethan sind, so geschieht die Verweisung vor ein anderes Gericht des nämlichen Departement; war solches bei einer Section des Appellationshofes der Fall, so wird die Sache von dem ersten Präsidenten an eine der andern Sectionen verwiesen.

Art. 307. Derjenige, dessen Gesuch um Verweisung der Sache ungegründet befunden wird, soll erforderlichen Falls, zur vollständigen Schadloshaltung der andern Partei verurtheilt werden.

Art. 308. Wenn auf die Verweisung erkannt wird, und gegen das Erkenntnis nicht die Appellation eingewendet, oder der Appellant hiermit abgewiesen ist, so wird der Rechtsstreit mittelst einer bloßen Vorladung vor das Gericht gebracht, welches denselben zu entscheiden hat, und das nun eintretende Verfahren schließt sich an die zuletzt statt gefundenen Verhandlungen an.

Art. 309. In allen Fällen hat die Appellation von dem auf Verweisung sprechenden Erkenntnisse aufschiebende Wirkung.

Art. 310. Auf diese Appellation sind auch die in dem Titel: **von der Recusation** nachher vorkommenden Artikel 325 bis 329 anwendbar.

Zwanzigster Titel.
Von der Recusation (Verwerfung einzelner Richter).

Art. 311. Jeder Richter kann recusiert werden aus folgenden Gründen:

1. wenn er bei der Sache ein Interesse hat;
2. wenn er mit den Parteien, oder einer von ihnen, bis zum Grade der Geschwisterkinder einschließlich verwandt oder verschwägert ist;
3. wenn die Frau des Richters mit einer der Parteien, oder der Richter mit der Frau einer der Parteien, in dem obigen Grade verwandt oder verschwägert, auch die Frau noch am Leben oder zwar verstorben ist, aber Kinder hinterlassen hat; ist sie, ohne Kinder zu hinterlassen, verstorben, so können der Schwiegervater, der Schwiegersohn und die Schwäger nicht Richter seyn. Übrigens gilt das von der verstorbenen Frau Gesagte auch von der geschiedenen, wenn Kinder aus der getrennten Ehe vorhanden sind;
4. wenn der Richter, dessen Frau, oder Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie in einem Rechtsstreite über die nämliche Frage, auf deren Entscheidung es unter den Parteien ankommt, begriffen ist;
5. wenn diese Personen in eigenem Namen einen Prozess vor einem Gerichte haben, wobei die eine oder die andere Partei Richter seyn wird; desgleichen wenn sie Gläubiger oder Schuldner einer der Parteien sind;
6. wenn während der fünf Jahre, die der Recusation vorhergehen, zwischen den genannten Personen und einer der Parteien, oder deren Ehegatten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ein peinlicher Prozess statt gefunden hat;
7. wenn der Richter, oder dessen Frau oder Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, mit einer der Parteien in einem Civil-Prozesse verwickelt sind, der, wenn die Partei ihn anfang, früher als der Rechtsstreit, in welchem die Recusation vorgebracht wird, angefangen wurde, oder dessen Ende, wenn er schon beendet ist, in die nächsten sechs Monate vor der Recusation fällt;
8. wenn der Richter Vormund, Gegenvormund, Curator oder vermutlicher Erbe einer Partei ist; wenn ihm deren ganzes Vermögen oder ein aliquoter Theil desselben durch Schenkung oder Testament zugewendet wurde; wenn er der Herr oder Tischgenosse einer der Parteien, oder Verwalter irgend einer Anstalt, Gesellschaft oder Direction ist, die bei dem Rechtsstreite als Partei auftritt; und endlich wenn eine Partei sein vermutlicher Erbe ist;
9. wenn der Richter über den Rechtsstreit sein Gutachten ertheilt; die mündliche oder schriftliche Vertheidigung desselben geführt, oder darin vorher als Richter oder Schiedsrichter ein Erkenntnis gefällt hat; wenn er den Fortgang des Processes zu befördern sich bemüht (sollicitirt), die Sache empfohlen oder zu den Kosten des Processes beigetragen hat; wie auch, wenn er darin als Zeuge abgehört ist;
10. wenn er mit einer der Parteien in Todfeindschaft lebt; wenn seit dem Anfange des Processes oder während der nächsten sechs Monate vor der Recusation mündliche oder schriftliche Angriffe, Beleidigungen oder Drohungen von seiner Seite statt gefunden haben.

Art. 312. Die Recusation ist aber nicht zulässig in den Fällen, wo der Richter bloß verwandt ist mit dem Vormunde oder Curator einer der Parteien, mit den Mitgliedern oder Verwaltern einer Anstalt, Gesellschaft, Direction oder Verbindung, die in dem Prozesse als Partei auftritt; es sey denn, dass diese Vormünder, Verwalter oder sonst interessierten Personen ein besonderes oder persönliches Interesse bei der Sache haben.

Art. 313. Jeder Richter, welcher weiß, dass in seiner Person eine dieser Recusations-Ursachen eintritt, ist verbunden, dies im Berathschagungs-Zimmer dem Gerichte anzuzeigen, welches sodann entscheidet, ob er sich der Abgabe der Stimme zu enthalten habe.

Art. 314. Die auf die Richter sich beziehenden Recusations-Ursachen sind auch auf die königlichen Procuratoren da, wo sie neben den Parteien auftreten, anwendbar, nicht aber auch da, wo sie als Hauptpartei auftreten.

Art. 315. Wer einen Richter recusiren will, muss dies vor dem Anfange der mündlichen Verhandlung thun, und, wenn die Sache zum Vortrage ausgesetzt ist, vor dem Schlusse der Einleitung des Processes oder vor dem Ablaufe der zu beobachtenden Fristen, sofern nicht die Ursachen der Recusation erst nachher entstanden sind.

Art. 316. Die Recusation der zu einem Augenscheine, einer Zeugenabhörung oder zu andern Verrichtungen beauftragten Richter, kann nur binnen drei Tagen angebracht werden, welche auf folgende Weise zu berechnen sind:

1. wenn das Erkenntnis nach Anhörung beider Theile gegeben wurde, von dem Tage desselben an;
2. wenn es ein Contumacial-Erkenntnis ist, und keine Opposition eingelegt wurde, vom Tage des Ablaufs der zur Opposition verstatteten vierzehntägigen Frist (*Artikel 109 dieser Prozess-Ordnung*);
3. wenn es ein Contumacial-Erkenntnis, und Opposition eingewendet ist, von dem Tage an, wo diese, selbst im Falle eines abermaligen Ausbleibens, abgeschlagen wurde.

Art. 317. Die Recusation muss mittelst einer bei dem Secretariate einzugebenden Anzeige angebracht werden, welche die Gründe derselben enthält, und von der Partei oder ihrem Special-Bevollmächtigten unterschrieben werden muss. Die Vollmacht bleibt der Anzeige beigefügt.

Art. 318. Auf die Ausfertigung dieser Anzeige, welche von dem Secretär binnen vier und zwanzig Stunden dem Präsidenten des Gerichts zuzustellen ist, soll, auf den Vortrag des Präsidenten und die Anträge des königlichen Procurators, ein Erkenntnis gegeben werden, welches, wenn die Recusation unzulässig ist, sie verwirft, wenn sie hingegen zulässig ist, folgendes verfügt:

1. die Mittheilung an den recusirten Richter, um binnen der durch das Erkenntnis festzusetzenden Frist sich in bestimmten Ausdrücken über die Thatsachen zu erklären;
2. die Mittheilung an den königlichen Procurator.

In diesem Erkenntnis wird zugleich der Tag festgesetzt, an welchem durch einen in denselben benannten Richter der Vortrag geschehen soll.

Art. 319. Der recusirte Richter gibt seine Erklärung bei dem Secretariate ab, und es wird dieselbe der Urschrift des jene Anzeige enthaltenen Aufsatzes am Schlusse beigefügt.

Art. 320. Von dem Tage des Erkenntnisses an, welches die Mittheilung verfügt, werden alle weiteren Erkenntnisse und Verrichtungen ausgesetzt; wenn gleichwohl eine Partei behauptet, dass die vorzunehmende Verrichtung dringend sey, und dass Nachtheil aus dem Verzuge erwachse, so soll dieser Nebenpunct mittelst einer bloßen Anzeige zur öffentlichen Gerichtssitzung gebracht werden, und das Gericht kann alsdann verfügen, dass ein anderer Richter das Geschäft besorge.

Art. 321. Wenn die Thatsachen, worauf die Recusation sich gründet, von dem Richter zugegeben oder wenn sie erwiesen werden, so erfolgt die Verfügung, dass er bei der Sache sich aller Mitwirkung enthalten solle.

Art. 322. Wenn der Recusirende über die Ursachen der Recusation weder schriftlichen Beweis, noch einen Anfang desselben beibringt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, entweder auf die bloße Erklärung des Richters die Recusation zu verwerfen, oder den Zeugenbeweis zu verfügen.

Art. 323. Wenn die Recusation für nicht zulässig oder nicht gegründet erklärt wird, so kann der, welcher sie vorbrachte, den Umständen nach, und auf Verlangen des recusirten Richters, zur Genugthuung und vollständigen Schadloshaltung verurtheilt werden, doch darf in diesem Falle Letzterer (in der Sache) nicht Richter bleiben.

Art. 324. Gegen jedes Erkenntnis über eine Recusation, selbst in solchen Sachen, über welche das Districtsgericht in letzter Instanz erkennt, ist die Appellation zulässig; wenn gleichwohl die Partei behauptet, dass dringender Umstände wegen zu einem Geschäfte geschritten werden muss, ohne die Entscheidung der Appellation abzuwarten, so muss dieser Nebenpunct mittelst einer bloßen Anzeige in die öffentliche Gerichtssitzung gebracht werden, und es kann alsdann das Gericht, welches die Recusation verworfen hatte, verfügen, dass ein anderer Richter das Geschäft vornehme.

Art. 325. Wer die Appellation ergreifen will, muss solches binnen fünf Tagen durch eine mit Gründen unterstützte Anzeige thun, welche bei dem Secretariate einzugeben ist, und in der zugleich erwähnt werden muss, dass die Beweisstücke bei dem Secretariate niedergelegt sind.

Art. 326. Eine Ausfertigung der Recusationsanzeige, der Erklärung des Richters, des Erkenntnisses, und der Appellationseinwendung, muss nebst den beigefügten Belegen, binnen drei Tagen auf Ansuchen und auf Kosten des Appellanten durch den Secretär des Districtsgerichts an das Secretariat des Appellationshofes eingeschickt werden.

Art. 327. Binnen drei Tagen, seitdem der Secretär des Appellationshofes diese Stücke empfangen hat, muss er sie dem Gerichte vorlegen, welches sodann einen Tag zum Erkenntnis ansetzt und einen Richter beauftragt, auf dessen Vortrag, nach Anhörung des königlichen Procurators, in der öffentlichen Gerichtssitzung ein Erkenntnis gefällt wird, ohne dass es nöthig wäre, die Parteien dazu vorzufordern.

Art. 328. Binnen vier und zwanzig Stunden nach der Ausfertigung des Erkenntnisses muss hierauf der Secretär des Appellationshofes die ihm überschickten Actenstücke an den Secretär des Districtsgerichts zurücksenden.

Art. 329. Der Appellant ist verbunden, binnen einem Monate seit dem Tage des Erkenntnisses erster Instanz, welches die Recusation verworfen hat, den Parteien das Appellationserkenntnis, oder eine Bescheinigung des Secretärs bei dem Appellationshofe, dass über die Appellation noch nicht entschieden ist, und welchen Tag das Gericht zur Entscheidung angesetzt hat, insinuiren zu lassen. Unterlässt er dies, so wird das Erkenntnis, wodurch die Recusation verworfen ist, vorläufig in Vollzug gesetzt, und was demzufolge vorgenommen wird, ist gültig, auch wenn in der Appellationsinstanz die Recusation für zulässig erkannt würde.

Ein und zwanzigster Titel. Von der Erlöschung des gerichtlichen Verfahrens (Peremtion).

**Art. 330. Jedes gerichtliche Verfahren soll, selbst im Fall noch kein Anwalt bestellt war, erloschen seyn, wenn die Parteien dessen Betreibung während dreier Jahre unterlassen
Diese Frist erhält einen Zusatz von sechs Monaten in allen Fällen, wo ein neuer Anwalt bestellt werden muss.**

Art. 331. Diese Peremtion (Verfall, Verjährung) findet gegen den Staat, gegen öffentliche Anstalten, gegen Gemeinden und überhaupt gegen Jedermann, selbst Minderjährige und Interdicirte, statt; und es bleibt denselben nur ein Entschädigungsanspruch gegen ihre Verwalter und Vormünder vorbehalten.

Art. 332. Die Peremtion tritt nicht kraft des Gesetzes ein, und wird daher durch gültige Handlungen, welche die eine oder andere Partei vor dem auf Erlöschung gerichteten Gesuche vornahm, gehoben.

Art. 333. Es muss um dieselbe mittelst eines Gesuchs gebeten werden, dessen Insinuation von Anwalt zu Anwalt geschieht, wenn nicht der Anwalt seit dem Augenblicke, wo das Recht auf dieselbe erworben wurde, gestorben ist, oder seine Dienstverrichtungen ihm ganz oder einstweilen untersagt sind.

**Art. 334. Die Peremtion hebt die Klage selbst nicht auf, sondern macht nur das Verfahren unwirksam, so dass man in keinem Falle irgend einen Theil des erloschenen Verfahrens einem Anderen entgegensetzen oder für sich geltend machen kann.
Im Falle der Peremtion wird der Hauptkläger in alle Kosten des erloschenen Verfahrens verurtheilt.**

Zwei und zwanzigster Titel. Vom Abstände von dem Prozesse.

Art. 335. Der Abstand von dem Prozesse kann mittelst bloßer Anzeigen, die von den Parteien oder ihrem Specialbevollmächtigten unterschrieben und von Anwalt zu Anwalt insinuirt werden, geschehen und angenommen werden.

Art. 336. Dieser Abstand führt, wenn er angenommen ist, kraft des Gesetzes die Bewilligung mit sich, dass von beiden Seiten die Sache in die Lage zurückgebracht werde, worin sie sich vor der Klage befand.

In ihm liegt auch das Versprechen, die Kosten zu bezahlen, zu deren Entrichtung die entsagende Partei durch eine bloße Verfügung des Präsidenten, die derselbe, in Gegenwart der Parteien oder nachdem sie durch eine Anzeige von Anwalt zu Anwalt vorgeladen worden sind, unter die Kostenrechnung setzt, angehalten wird.

Diese Verfügung soll, wenn sie bei einem Gerichte der ersten Instanz erfolgt, ohne Rücksicht auf Opposition oder Appellation, und, wenn sie bei dem Appellationshofe erfolgt, ohne Rücksicht auf Opposition, vollzogen werden.

Drei und zwanzigster Titel.

Von summarischen Sachen (solchen, die kurz eingeleitet und entschieden werden).

Art. 337. Als summarische Sachen werden betrachtet und eingeleitet:

- die Appellationen von Erkenntnissen der Friedensrichter;
- die bloß persönlichen Klagen, wie hoch auch deren Betrag seyn mag, wenn sie durch eine unbestrittene Urkunde unterstützt sind;
- die durch ein Urkunde nicht unterstützten, aber nicht über tausend Franken betragenden, Klagen;
- die bloß vorläufigen und überhaupt alle Klagen, welche Eile erfordern, wie z. B. Die auf Loslassung der wegen Schulden verhafteten Personen, Arrestgesuche auf Früchte, Vieh, Equipage, Kaufwaren, Möbel und andere Gegenstände, im Fall der Verzug Nachtheil besorgen lässt;
- ferner die Klagen wegen Aufhebung eingelegter Einsprüche, wegen Bezahlung der von Gastwirten und Handwerkern an Fremde und Reisende gelieferten Nahrungsmittel und sonstigen Gegenstände;
- endlich auch die Klagen auf Zurückgabe von niedergelegten Sachen, von Papieren und anderen Gegenständen, und die auf Berichtigung der Miet- und Pachtzinsen, wie auch der rückständigen Renten.

Art. 338. Die summarischen Sachen sollen nach dem Ablaufe der Vorladungsfristen auf eine bloße Anzeige von Anwalt zu Anwalt in der öffentlichen Gerichtssitzung entschieden werden, ohne dass die Parteien, ehe sie vor Gericht erscheinen, sich gegenseitig ihre Rechtsgründe schriftlich mitzuthemen brauchten, auch überhaupt ohne weitere Verhandlungen oder Förmlichkeiten, jedoch mit Vorbehalt der etwa erforderlichen Mittheilung an den königlichen Procurator.

Art. 339. Nebenklagen werden durch ein Gesuch, welches von Anwalt zu Anwalt insinuiert wird, und Nichts, als die mit Gründen unterstützten Anträge enthalten darf, angebracht.

Art. 340. Wenn nach dem interlocutorischen Erkenntnis, welches den Beweis auflegt, eine Zeugenabklärung statt findet, so soll eine Verfügung des Gerichts Tag und Stunde bestimmen, wo die Zeugen in der öffentlichen Gerichtssitzung vernommen werden sollen, ohne dass die zu beweisenden Thatsachen von den Parteien in einem vorherigen Aufsätze einzeln dargelegt zu werden brauchten.

Art. 341. Die Zeugen müssen wenigstens zwei Tage vor dem der Anhörung vorgeladen werden.

Art. 342. Hierauf wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Beeidigung der Zeugen, ihre Erklärung, ob sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind, oder ob sie zu deren Dienerschaft oder Gesinde gehören, ferner die gegen sie gemachten Einwendungen und das, was sich aus ihren Aussagen ergibt, enthalten muss.

Art. 343. Wenn die Zeugen entfernt sind, oder eine Abhaltung haben, so kann das Gericht dem Districtsgerichte oder Friedensrichter an ihrem Aufenthaltsorte die Abklärung übertragen.

Art. 344. Bei der Aufnahme der summarischen Zeugenvernehmungen sind die Verfügungen des Xlten Titels: **von der Abklärung der Zeugen**, in Beziehung auf nachstehende Förmlichkeiten, zu beobachten:

- in Ansehung der Mittheilung einer Abschrift an die Zeugen von dem sie vorladenden Erkenntnis, und an die gegentheilige Partei von der Zeugenbenennung;
- ferner in Ansehung der gegen ausbleibende Zeugen zu erkennenden Strafen;
- wie auch des Verbots, die in dem 210ten und 211ten Artikel genannten Personen abzuhören;
- desgleichen der gegen die Zeugen zu machenden Einwendungen, der Art, hierüber zu erkennen, der denselben vorzulegenden Fragen, und der Kostenbestimmung;
- endlich der Zahl der Zeugen, welchen Reisekosten in der Kostenrechnung gut getan werden.